

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1841

14 (8.4.1841)

Preis hier
lahrl. 1 fl. 40 kr.;
per post
1 fl. 52 kr.

Durlacher Wochenblatt.

Das getheilte
Zitat oder dergl.
Kostet 2 Kr.

Nro. 14.

Donnerstag, den 8. April 1841.

Statuten

für die mit dem Pädagogium verbundene höhere Bürgerschule zu Durlach.

§. 1. Mit dem bereits bestehenden Pädagogium wird eine vollständige höhere Bürgerschule mit einem fünfjährigen Kurs in vier Klassen, wovon die oberste zwei Abtheilungen hat, verbunden.

§. 2. Der für das Pädagogium und die höhere Bürgerschule gemeinschaftliche Lehrplan wird durch den Oberstudienrath bekannt gemacht.

§. 3. An dem Pädagogium und der damit verbundenen höhern Bürgerschule sollen vier wissenschaftlich gebildete Lehrer und ein Volksschullehrer angestellt werden. Außerdem sollen einige Unterrichtsstunden, so weit es nöthig wird, von einem oder dem andern Nebenlehrer erteilt werden.

§. 4. Das Schuljahr beginnt gegen Ende Octobers und endigt sich im folgenden Jahre gegen Ende Septembers.

§. 5. In Bezug auf Ferien findet der §. 10. der Großherzoglichen Verordnung über die Gelehrtenschulen statt.

§. 6. Am Schlusse eines jeden Schuljahres wird unter freiem Zutritte des Publikums eine Prüfung abgehalten. Wenigstens alle drei Jahre wird ein Mitglied des Oberstudienraths diesen Prüfungen als Regierungskommissär beiwohnen. Im Uebrigen finden die §§. 16. bis 18. des Lehrplans und der Schulordnung für die höhern Bürgerschulen vom 30. May 1834 Anwendung.

§. 7. Das Pädagogium und die höhere Bürgerschule haben einen gemeinschaftlichen Inspektor und einen gemeinschaftlichen Vorstand, nach den Bestimmungen des Artikels 14 und 15 der Großherzoglichen Verordnung über die höhern Bürgerschulen vom 15. May 1834.

§. 8. Die Mittel zum Unterhalt des Pädagogiums und der höhern Bürgerschule werden auf folgende Weise festgesetzt:

1) Die bisherigen Beiträge der Domainenkasse zum Pädagogium verbleiben der Anstalt, wie bisher.

2) Außer diesen Beiträgen leistet die Staatskasse einen jährlichen Zuschuß von 550 fl.

3) Die Stadt Durlach leistet einen jährlichen Beitrag von 1200 fl. — schreibe: Ein Tausend Acht Hundert Gulden, wogegen alle ihre früheren Beiträge in Geld und Naturalien aufhören.

4) Das Schulgeld wird in den zwei untersten Klassen auf 8 fl., in der dritten Klasse auf 10 fl. und in der vierten auf 12 fl. festgesetzt. Außerdem wird eine Aufnahmestare von 1 fl. 20 kr. erhoben.

Für den Fall, daß das Schulgeld sammt Aufnahmestare in einem Jahre die Summe von 600 fl. nicht erreichen sollte, ist die Gemeinde Durlach gehalten, das Fehlende aus Gemeindemitteln beizuführen.

Die Gemeinde kann sich jedoch dieser Verbindlichkeit wieder entledigen, wenn sie fünf Jahre ohne Unterbrechung einen Zuschuß leisten mußte; sie hat alsdann die Anzeige davon bei dem Ministerium des Innern zu machen und sofort nur das Fehlende zu decken.

§. 9. Für Herstellung und Erhaltung des weiter nöthig werdenden Schulkolles, so wie für Heizung desselben, sorgt die Stadt Durlach auf die ihr am passendst scheinende Weise, vorbehaltlich der seitherigen Verpflichtung des Domainensiskus.

§. 10. Es soll jeweils einem Lehrer an der höhern Bürgerschule zugleich die Verbindlichkeit auferlegt werden, ohne besondere Remuneration Unterricht an der Gewerbschule zu erteilen.

§. 11. Sämmtliche Einnahmen und Zuschüsse zu dem Unterhalt der Anstalt werden an die Gemeindenkasse abgeliefert, aus welcher alle Ausgaben bestritten werden. Ausgenommen sind jedoch die Zuschüsse, welche der Großherzogliche Domainensiskus zu den Lehrerbildungen leistet, u. welche auch fernerhin unmittelbar an die Lehrer selbst verabfolgt werden.

Ueber die jährlichen Einnahmen und Verwendungen wird jedoch besondere Rechnung geführt.

§. 12. Die Zuschüsse jeder Art, so wie die aus den Gemeinde-Einkünften bestimmten Beiträge zum Unterhalt der Schule, dürfen unter keinem Vorwande ihrem Zwecke entzogen werden.

Die Ueberschüsse eines Jahres werden als Activum der Schule für die nächsten Jahre übertragen.

§. 13. Die Verwaltung des Fonds der Anstalt wird einem Verwaltungsrathe übertragen. Er besteht aus dem jeweiligen Inspektor, der den Vorsitz führt, dem Vorstande, dem Bürgermeister, einem Mitgliede des Gemeinderaths und einem Mitgliede des Bürgerausschusses, welche beiden Lehtern jeweils von dem Gemeinderathe und beziehungsweise Bürgerausschusse, auf so lange gewählt werden, als sie Mitglieder desselben bleiben.

Eine besondere Instruktion wird die Funktionen des Verwaltungsrathes näher bezeichnen. Er wird darauf Bedacht nehmen, daß sich ein Reservefond von wenigstens 300 fl. bildet.

§. 14. Im Uebrigen finden die Bestimmungen der Großherzoglichen Verordnung über die Gelehrtenschulen vom 31. December 1836 und des dazu gehörigen Lehrplans vom 18. Februar 1837, und beziehungsweise die Großherzogliche Verordnung über die höhern Bürgerschulen vom 15. May 1834 und des dazu gehörigen Lehrplans und der Schulordnung vom 30. May 1834 Anwendung.

Stunden- und Lehrplan für das Pädagogium und die höhere Bürgerschule in Durlach.

Pädagogium.	Pädagogium und höhere Bürgerschule gemeinschaftlich.	Höhere Bürgerschule.
Stunden.	Stunden.	Stunden.
	I. Klasse.	
	Religion 3	
	Deutsche Sprache 4	
	Kalligraphie 3	
	Rechnen 3	
	Geographie 2	
	Lateinische Sprache 7	
	<u>22</u>	Naturgeschichte 2
	II. Klasse.	
	Mit der Religion 3	
	I. Klasse } Deutsche Sprache 3	
	gemein- } Kalligraphie 2	
	schaftlich } Geographie 2	
	Rechnen 4	
	Latein 6	
	Französische Sprache 4	
	<u>24</u>	Naturgeschichte 3
	III. Klasse.	
	Religion 2	
	Deutsche Sprache 3	
	Kalligraphie 2	
	Rechnen 4	
	Geographie 2	
	Französisch 4	
Latein 6	Erzählung aus d. Geschichte 2	Naturgeschichte 3
	<u>19</u>	
	IV. Klasse.	
	a. Untere Abtheilung.	
	Religion 2	
	Deutsche Sprache 2	Deutsche Sprache 2
	Kalligraphie 2	
	Geographie 2	
	Rechnen 4	
	Französisch 3	Französische Sprache 3
Lateinische Sprache 6	Naturgeschichte u. Naturlehre 3	Geometrie 2
Griechische Sprache 3	Alte Geschichte 2	
	<u>20</u>	
	b. Obere Abtheilung.	
	Gemein- } Religion 2	Deutsche Sprache 2
	schaftlich } Deutsche Sprache 2	und französische Sprache 3
	mit der } Kalligraphie 2	gemeinschaftlich mit der
	untern } Geographie 2	untern Abtheilung.
	Abthei- } Alte Geschichte 2	Neuere Geschichte 2
	lung. } Naturgeschichte und	
	Naturlehre 3	Geometrie 4
Lateinische Sprache 7	Rechnen und Geometrie 4	(oder Geometrie 2 und
Griechische Sprache 3	Französische Sprache 3	Technologie 2.)
	<u>20</u>	
	Dazu kommen noch für	
	Gesangunterricht 6	
	Zeichnenunterricht 8	

Die Stundenzahl beträgt hiernach:

für die I. Klasse 24	für die IV. Klasse — untere Abtheilung 36
„ „ II. Klasse besonders 17	obere Abtheilung besonders 23
„ „ III. Klasse 28	Gemeinschaftlich Gesang- und Zeichnenunterricht 14
	Zusammen 142

Vorstehende vom Groß. Oberstudienrath in Folge hohen Erlasses des Groß. Ministeriums des Innern vom 22. Februar d. J. No. 2194. vom 8. v. M. No. 507. verfaßte Statuten und Lehrplan bringen wir zur öffentlichen Kenntniß. Durlach den 2. April 1841.

Gemeinderath.
G. Waag.

vdt. Ch. Kau.

Nro. 6921. Die Gemeinderathssitzungen und deren Protokolle betr.

Bei Gelegenheit der Rügegerichte und andern Anlässen hat man wahrgenommen, daß die Sitzungsprotokolle sehr mangelhaft und unvollständig geführt, und die Sitzungen auch nicht immer regelmäßig an bestimmten Tagen gehalten werden; man sieht sich deshalb veranlaßt, folgendes zu verordnen:

1) Die Sitzungen der Gemeinderäthe sind an — dazu ein für allemal zu bestimmenden Tagen und zwar von Morgens 8 Uhr an, abzuhalten. In den größern Orten hat dieß alle 8 Tage, in den kleinern wenigstens zweimal des Monats zu geschehen.

2) In diesen Sitzungen, die stets auf den Rathhäusern zu halten sind, sind die zur Competenz des Gemeinderaths gehörigen Geschäfte vorzunehmen, ordnungsmäßig zu berathen, und durch collegialische Beschlüsse zu erledigen.

3) Alle in einer solchen Sitzung gefaßten Beschlüsse sind durch den Rathschreiber vollständig in das Gemeinderathsprotokoll einzutragen, am Schlusse von dem Bürgermeister, den Gemeinderäthen u. dem Rathschreiber zu beurkunden, und dann, soweit nöthig, Auszüge zu den Specialakten zu nehmen. Diese Protokolle sind alle 6 Monate — erstmals auf den 1. Juny d. J. zur Einsicht hierher vorzulegen.

4) Während der Gemeinderathssitzung dürfen keine Gegenstände erledigt werden, die allein vor das Bürgermeisteramt gehören, dazu sind vielmehr andere Tage festzusetzen.

5) Die für die Bürgermeisterämter allein (Nro. 4.), und für die Gemeinderathssitzungen (Nro. 1.) gewählten Wochentage sind durch Anschlag und Einrücken ins Wochenblatt binnen 4 Wochen bekannt zu machen.

6) Um die Ordnung zu erhalten, werden die Bürgermeisterämter angewiesen, außerordentliche Versammlungen der Gemeinderäthe nur in ganz unverschiedlichen Fällen zu berufen, aber auch auf pünktliches Erscheinen der einzelnen Mitglieder zu bestehen, und gegen Säumige nachdrücklich einzuschreiten, als gültige Entschuldigung sind in der Regel nur Krankheitsfälle, nie aber anderweite Geschäfte zu betrachten. Durlach, 29. März 1841.
Großherzogliches Oberamt.

Montag, den 19. April d. J. Vormittag 8 Uhr, werden auf diesseitigem Geschäftszimmer

a. vom grundherrlichen Speicher auf dem Hof Bonartshausen

300 Malter Dinkel,
200 „ Haber;

b. vom grundherrlichen Speicher in Sidingen

240 Malter Dinkel und
225 „ Haber,

im Versteigerungswege dem Verkauf ausgesetzt.

Sondelsheim den 27. März 1841.

Gräflich von Langenstein'sches Rentamt.

Becker.

Durlach. (Aufforderung.) Dem Antrage der Erbtheiligten gemäß, werden alle Jene, welche aus irgend einem Grunde eine Forderung an den Nachlaß des verstorbenen Nagelschmiedmeisters Christian Philipp Mayer von hier zu machen haben, hiermit aufgefordert, solche

Montag den 19. d. M.

Morgens 8 Uhr

auf hiesigem Rathhaus vor der Theilungs-Commission unter Vorlage der Beweisurkunden anzumelden, indem sonst bei der vor sich gehenden Theilung keine Rücksicht darauf genommen werden könnte.

Durlach den 2. April 1841.

Großherzogliches Amtsbrevisorat.

Eccard.

Wahrer, Th. Commiss.

Bürgermeisteramtliche Bekanntmachungen.

Von Seiten der Stadt werden für dieses Jahr wieder 5 Feld- und Gartenschützen angestellt, diejenigen hiesigen Bürger, welche sich um diese Stellen bewerben wollen, werden aufgefordert, sich

Samstag den 10. d. M.

Vormittags

auf dem Rathhause zu melden, wobei bemerkt wird, daß bei gehdrigem Fleiße Renumerationen erteilt werden.

Durlach den 5. April 1841.

Gemeinderath.

G. Waag.

Die Stelle einer Lehrerin an der Gewerbschule dahier soll anderweit besetzt werden, die hiezu Lusttragenden können sich künftigen

Samstag Vormittags
auf dem Rathhause anmelden.

Durlach den 5. April 1841.

Gemeinderath.

G. Waag.

vd. Ch. Rau.

Bürgermeisteramtliche Versteigerungen.

Aus der Verlassenschaftsmasse des † Nagelschmiedmeisters Christian Meier von hier werden

Donnerstag den 15. d. M.

Morgens 9 Uhr

in dessen Behausung in der kleinen Rappengasse öffentlich gegen gleich baare Bezahlung versteigert. Mannskleider, Bettwerk, Weiszeug, Schreinwerk, Küchengeschirr, Faß und Wandgeschirr, allerlei Hausrath, Kartoffel, Holz und Wellen, ein Blasbalg, drei Umbose und verschiedenes Nagelschmiedhandwerksgeschirr, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Durlach den 5. April 1841.

Bürgermeisteramt.

D. B. w.

G. Waag.

vd. Ch. Rau.

Aus der Verlassenschaftsmasse des † Nagel-
Schmiedmeisters Kristian Meier wird

Montag den 19. d. M.

Mittags 2 Uhr

auf hiesigem Rathhause zum 2ten und letztenmale
öffentlich freiwillig versteigert,

G e b ä u d e.

- 1) Eine zweistöckige Behausung nebst Zugehörte in der kleinen Rappengasse, neben Buchbinder Senfert und Kaufmann Riede. Tax 2300 fl. Gebot 2400 fl.

G a r t e n.

- 2) 2 Br. 6 Ruth. im Kalkofen, neben Anna Maria Stiefel und Adam Liefenbachers Wtb. Tax 290 fl. Gebot 300 fl.

wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Durlach den 5. April 1841.

Bürgermeister Amt.

D. V. w.

G. Waag.

vdt. Ch. Rau.

Privat-Nachrichten.

Langensteinbach. (Abgedrungene Erklärung.) Das ehrenwürdige Mährchen: „als seye ich, unter eben nicht gar rühmlichen Umständen, eines vorzeitigen Todes gestorben“ — welches in der Umgegend verbreitet wurde, und die schlechte Erfindung eines gottlosen, wohl schon längst für den Strick reifen Müssiggängers seyn mag, nöthigt mich zu der öffentlichen Erklärung: daß ich mich ziemlich wohl und also noch am Leben befinde. — Die über mich verbreitete schändliche Lüge beweist aufs Neue, daß der Bosheit kein Mittel zu schlecht ist, um sich auszuweisen und ehrliche Leute zu besudeln. Gewissenlose, in tiefer Seele verdorbene Menschen sind eine Pest für den bessern Theil der Menschheit. Hat ein verlorener Sohn sich lange genug in dem Schlamm des Vasters gewälzt, so sucht er endlich ein sauberes Plätzchen, um seinen Schmutz abzureiben. Hat eine leichtfertige Dirne Jahrzehnte hindurch die weibliche Sittigkeit öffentlich verhöhnt, und die Schande der Welt auf sich geladen, so erschreckt sie sich noch, bekümmert Critik über Unschuld, Zucht und Sitte zu üben. Es verfolgt der Lügner die Wahrheit, der Verläumber die Unbescholtenheit, der Betrüger die Ehrlichkeit. So treiben es die Kinder der Welt, denn sie haben keine Gemeinschaft mit den Kindern des Lichtes. Sey' daher auf deiner Hut, Publicum! und laß' dich von den Schlechten nicht äffen. Diejenigen, welche sich nicht scheuen, den Nächsten in Wirthshäusern und an andern öffentlichen Orten schonungslos durch die Zehel zu ziehen und zu verunglimpfen, magst du wohl für gefährliche Subjecte halten und dich vor ihnen hüten. Sein Theil vor dir lächelt ihnen freilich oft Beifall und freuet sich der Ungerechtigkeit; aber, merke: mit dem Verlästertwerden ist es wie mit dem Sterben: heute an mir, morgen an dir. — Darum glaube nicht Alles, was du hörst, denn man lügt gerne auf die Leute.

Huff, Pfarrer.

„500 sowie 250 fl. können in Durlach sogleich gegen doppelt gerichtliche Versicherung erhoben werden; wo? erfährt man im Comptoir dieses Blattes.

„Bezüglich auf meine frühere Anzeige, empfehle ich hiemit meine kürzlich eingetroffenen Muster von allen Gattungen Sommer-Hosen, Rock, und Westenzeuge, bestehend aus Bassinet, Buckskin, faconirten Hosen, Wollstoffe, Leine und halbleine Drill, Sommer-Bords,

Halbtücher, Sommer-Bloths etc. in allen Farben.

Sämmtliche dieser Zeuge in schönster Auswahl vorhanden, sind nach dem neuesten Geschmack und lassen gewiß nichts zu wünschen übrig, so daß ich mir Schmeiheln darf mit recht zahlreichen Aufträgen erfreut zu werden, die ich stets mit aller Pünktlichkeit und prompt auszuführen mich bemühe.

Auch habe ich stets eine Auswahl von schwarzen Lyoner Taffetbinden (Halbtüchern) wie acht ostindische Poulards vorräthig, die ich ebenfalls zur geneigten Abnahme empfehle.

M. Feininger.

„Allmosenrechner Jacob Jourdan in Palmbach hat ein Kapital von 116 fl. auszuliehen welches daselbst sogleich erhoben werden kann.“

Frucht-Preise

vom 3. April 1841 in Durlach.

		Mittelpreis:
das Malter	Waizen	8 fl. 24 fr.
" "	Kernen (neuer)	8 " 34 "
" "	Kernen (alter)	" " " "
" "	Korn (neues)	5 " 30 "
" "	Korn (altes)	" " " "
" "	Gerste	5 " 15 "
" "	Belschkorn	6 " 40 "
" "	Haber	3 " 31 "
" "	Sester Erbsen	3 " 48 "
" "	Einfuhr-Summe	821 Malter.
Vom vorigen Markt blieben aufgestellt:		63 Malter.
Worunter waren:		567 Malter Kernen.
" "	235 — Haber.	
" "	21 — Erbsen.	
Summe des Vorraths		884 Malter.
Verkauft wurden heute		872 Malter.
Aufgestellt blieben heute		12 —

Brod-Taxe.

Ein Zweikreuzerweck soll wiegen	— Pf. 12 Loth.
Weißbrod zu 6 fr. " "	— 1 4 —
Schwarzbrod zu 10 fr. " "	— 3 23 —

Die Fleisch-Preise für den Monat April, wurden wie folgt, festgesetzt:

Das Pfund Mastochsenfleisch	10 fr.
" " Schmalfleisch	8 "
" " Kalbfleisch	7 "
" " Hammelfleisch	8 "
" " Schweinefleisch	9 "
Das Pfund Rindschmalz kostet	26 fr.
— — Schweineschmalz "	20 —
— — Butter "	24 —
Lichter (gezogene) das Pfund	24 —
— (gegossene) " "	22 —
Seife	18 —
Ochsenunslitt (roh) das Pfund	14 —
Der Centner Heu	1 fl. 48 —
Hundert Bund Stroh (a Bd. 18 Pf.)	22 —
Das Meß Holz (hartes) kostet	19 fl. —